AWO Bundesverband e.V.

FÜR MENSCHEN NACH DER FLUCHT
Miteinander in Würde leben.

Patenschaften für Flüchtlinge

Eine Handreichung zum Patenschaftsprogramm für Flüchtlinge 2016

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender
Redaktion: Gunnar Wörpel
E-Mail: gunnar.woerpel@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Juni 2016, 1. Auflage

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers.

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

MENSCHEN
STÄRKEN
MENSCHEN

UNTERSTÜTZEN SIE GEFLÜCHTETE MENSCHEN.
ÜBERNEHMEN SIE EINE PATENSCHAFT.

WEGWEISER-TELEFON ✆ 0 800 200 50 70
www.menschen-staerken-menschen.de
info@wegweiser-telefon.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4
2 Das Patenschaftsprogramm des BMFSFJ 6
3 Ehrenamtliche Patenschaften für Flüchtlinge in der AWO 7
3.1 Verständnis der AWO von Patenschaften 7
3.2 Potentiale, Grenzen und Gelingensbedingungen 8
3.3 Auswahl von Patinnen und Paten 11
3.4 Professionelle Begleitung und Koordination von Patenschaften 12
3.5 (Selbst-)Schutz von Patinnen und Paten 14
3.6 „Do's and Dont's" – Balance zwischen Nähe und Distanz 15
3.7 Besondere Problemlagen: Umgang mit Traumatisierung 17
3.8 Auswahl von zu begleitenden geflüchteten Menschen 21
3.9 Themen einer Patenschaft 22
3.10 Austausch und Vernetzung mit anderen Akteuren 24
4 Rechtliche Fragen 25
4.1 Ausländerrecht und Asylverfahren 25
4.2 Versicherungsschutz 26
4.2.1 Unfallversicherung 26
4.2.2 Vereins-Unfallversicherung: Gruppenunfallversicherung 28
4.2.3 Betriebshaftpflichtversicherung 28
4.2.4 Vereinshaftpflichtversicherung 29
4.2.5 Veranstaltungshaftpflichtversicherung 29
4.2.6 Dienstreisekaskoversicherung / Dienstreiserahmenversicherung 30
4.2.7 Rechtschutzversicherung 30
4.3 Kinderschutz: Führungszeugnis 30
5 Anhang: Ausgewählte Informations- und Literaturhinweise 42

1 Einführung

Mehr als eine Million geflüchteter Menschen kamen 2015 nach Deutschland, darunter ca. 59.000 unbegleitete Kinder und minderjährige Jugendliche. Die Bilder von Menschen auf der Flucht vor allem aus dem syrischen Bürgerkrieg bestimmten täglich die Medien. Das zerbombte Homs in Syrien, zerstörte Dörfer im Sindschar-Gebirge und unzählige Berichte über Gräueltaten machen uns betroffen und sprachlos. Eine Rückkehr in die Heimat wird vielen Flüchtlingen eine lange Zeit verwehrt bleiben.

476.649 Anträge auf Asyl wurden 2015 in Deutschland gestellt, davon 441.899 Erstanträge. Da nur ein geringer Teil der Flüchtlinge aus als sicher geltenden Staaten kommt, werden die meisten einen Anspruch auf Aufenthalt erhalten. Fast 60% der Antragstellerinnen und Antragsteller sind im Alter zwischen 18 bis 40 Jahren. Einige haben bereits Kinder, viele werden in den nächsten Jahren vermutlich eine Familie hier in Deutschland gründen. Bei sicherem Aufenthalt und entsprechenden Voraussetzungen ist auch ein Familiennachzug möglich. Je länger eine Rückkehr in die Heimat unmöglich bleibt, desto stärker werden sich die Menschen hier neu verwurzeln und integrieren. Erst recht, wenn sie Kinder haben oder als junge Menschen hier ankommen und ihre Schule und Ausbildung abschließen.

Wie die Integration der Menschen gemeistert wird, die Zuflucht in Deutschland suchen, gilt als eine Zukunftsfrage für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Eine Antwort darauf ist das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Arbeiterwohlfahrt beteiligt sich an diesem Programm. Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich bereits, insbesondere in der Erstversorgung von geflüchteten Menschen. Mit dem Patenschaftsprogramm wollen wir dieses Engagement unterstützen und dazu beitragen, dass Menschen aus den Unterkünften in die gesellschaftlichen Bereiche von Arbeit, Bildung, Freizeit, Wohnen begleitet werden, die für eine Integration wesentlich sind.

Patinnen und Paten sind Türöffner in die Gesellschaft und damit Teil einer neuen Willkommenskultur. Sie können neu angekommenen Menschen Dinge des Alltags erklären, ihnen Chancen und Möglichkeiten aufzeigen, Orientierung bieten und sie bei Schwierigkeiten unterstützen. Patinnen und Paten bringen nicht nur Zeit ein, sondern auch ihre eigenen beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungen, ihre Kontakte und Ideen. Sie befördern damit auf vielfältige Weise Integration. Ein Engagement als Patin oder Pate für

Flüchtlinge stiftet Kontakte, die sonst nicht zustanden gekommen wären. Dies bereichert den Alltag und die Erfahrungswelt auch der Patinnen und Paten und ermöglicht es, eigene Kompetenzen im Rahmen einer sinnstiftenden Tätigkeit einzubringen.

Mit der vorliegenden Handreichung sollen die Gliederungen bei der Umsetzung des Patenschaftsprogramms unterstützt werden. Sie richtet sich insbesondere an die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Verantwortlichen, die bisher wenig Erfahrung mit ehrenamtlichen Patenschaften und/oder der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen haben. Außerdem haben wir bereits in der Startphase des Programms viele interessante Hinweise und Anregungen aus einzelnen Standorten zur Umsetzung erhalten, die wir auf diesem Wege weiter verbreiten wollen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass mit dieser Handreichung die Umsetzung des Patenschaftspogramms in der AWO leichter und vielfältiger gelingt. Wir sind davon überzeugt, dass Patenschaften ein lohnenswerter Weg zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Menschen und zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind. Ein Weg, der sich für alle Beteiligten lohnt. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen gutes Gelingen!

Berlin, Juni 2016

Wolfgang Stadler

2 Das Patenschaftsprogramm des BMFSFJ

Im Dezember 2015 initiierte das Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“. Mit dem Programm werden drei Ziele verfolgt:

1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als Integrationsmotor.
2. Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes.
3. Nutzung bereits vorhandener Strukturen und Erfahrungen als unmittelbare Reaktion auf die aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderung.

Für die Förderfähigkeit der Patenschaft setzt das BMFSFJ voraus:

- Die Patenschaften werden beidseitig freiwillig geschlossen.
- Die Tätigkeit der Paten erfolgt unentgeltlich.
- Der Inhalt und die Form einer Patenschaft richten sich sehr individuell nach dem, was konsensfähig ist und organisiert werden kann.
- Das Tandem gestaltet die Patenschaft hinsichtlich Aktivitäten, Häufigkeit und Dauer selbst. Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit tragen jedoch zum Fortbestehen einer Beziehung bei und sind überdies in dokumentierter Form auch als Beleg für eine dauerhafte Förderung unabdingbar.
- Die Patenschaft ist darauf ausgerichtet, die geflüchteten Menschen zu befähigen, den diversen Anforderungen des Alltags zunehmend selbständig nachzukommen. D.h., jenseits des Zwischenmenschlichen setzt eine Patenschaft erst einmal auf den Effekt einer abnehmenden Begleitintensität.
- Das Matching erfolgt in einem persönlichen Kontakt mit der Organisation auf lokaler Ebene.

3 Ehrenamtliche Patenschaften für Flüchtlinge in der AWO

2016 findet in der AWO das Themenjahr "Für Menschen nach der Flucht. Miteinander in Würde leben" statt. Im Rahmen des Themenjahres bewirbt der AWO Bundesverband das Patenschaftsprogramm mit einer eigenen Kampagne. Unter www.kampagnen.awo.org sind die einzelnen Standorte, persönliche Geschichten von Flüchtlingen und Paten sowie weitere Informationen zu finden.
Patenschaften für Flüchtlinge werden in der AWO seit längerem auch unabhängig vom neuen Programm des BMFSFJ durchgeführt. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind in die vorliegende Handreichung mit eingeflossen.

3.1 Verständnis der AWO von Patenschaften

Ehrenamtliche Patenschaften sind in vielen sozialen Handlungsfeldern eine mittlerweile verbreitete Engagementform. Dabei verbergen sich hinter dem Begriff recht unterschiedliche konzeptionelle Ansätze. Im Kern geht es darum, dass eine Person über einen vorab bestimmten Zeitraum hinweg Verantwortung für eine andere Person mit einem Unterstützungsbedarf übernimmt und diese begleitet. Eine solche Verantwortung übernehmen kann eine Lesepatenschaft als Vorleser/in in einer Kindertagesstätte sein oder auch eine intensivere individuelle Begleitung als Mentor/in. Ehrenamtliche Patenschaften können auch für Erwachsene, Familien oder Gruppen geschlossen werden.

Den Begriff des „Patenkinds halten wir in Konstellationen nicht kindesbezogener Patenschaft für unangemessen. In dieser Handreichung wird er deswegen nicht verwendet. Stattdessen wird allgemein von zu begleitenden Personen gesprochen, da es sich bei den ehrenamtlichen Patenschaften für Flüchtlinge ganz wesentlich um eine Begleitungsfunktion handelt. Anstelle von Patenschaften findet sich in der Praxis auch der Begriff des „Tandems“, der stärker den partnerschaftlichen und gleichberechtigten Umgang auf Augenhöhe beinhaltet. Das BMFSFJ benutzt den Begriff des Tandems synonym für Patenschaften, daher wird der Begriff Tandem hier entsprechend verwendet. Auf den Begriff Mentor/in und Mentee wird verzichtet, da es sich beim Mentoring üblicherweise um Eins-zu-Eins-Beziehungen handelt, während das Patenschaftsprogramm auch Familienpatenschaften beinhalten kann.

Patenschaften stellen im Sinne der AWO eine Engagementform dar, die über Besuche hinausgeht und zumeist mehrere Ziele verfolgt. Eine Selbstverpflichtung des Tandems

bezüglich Zeitumfang und Inhalten der Patenschaft sowie die Anerkennung der Vorgaben der AWO als Träger (z.B. Teilnahme an Treffen, Einhaltung von Absprachen) sind üblich. Patenschaften sind im Gegensatz zu Vormundschaften mit keinen rechtlichen Verpflichtungen verbunden, sind aber auch nicht bedingungslos. Sie sind in einem gegenseitigen Einverständnis zwischen der sich engagierenden und der geflüchteten Person zu schließen. Beide Seiten sollen sich auf Augenhöhe begegnen. Patenschaften sind darauf ausgerichtet, Menschen zu befähigen, den Anforderungen des Alltags zunehmend selbständig nachzukommen, d.h. eine Patenschaft setzt auf den Effekt einer abnehmenden Begleitintensität.

Um Verbindlichkeit und Überschaubarkeit für beide Seiten zu gewährleisten wird von wöchentlichen Treffen im Rahmen von 2-3 Stunden über einen längeren, mehrmonatigen Zeitraum hinweg ausgegangen. Dieser liegt als allgemeiner Richtwert zwischen 6 bis 12 Monaten. Wird dieser Rahmen aus unterschiedlichsten Gründen von einer oder beiden Seiten nicht eingehalten, wird die Patenschaft formal beendet. Wenn eine Patenschaft der Orientierung in einer bestimmten Übergangsphase dient, wird nach Ende dieser Phase von einem Ende der Patenschaft ausgegangen und das beidseitige Verhältnis als Freundschaft fortgeführt - oder auch nicht. Patenschaften können aber auch über einen längeren Zeitraum hinweg bestehen oder neu vereinbart werden, wie dies z.B. bei Patenschaften für Schülerinnen und Schüler in besonders prekären Lebenslagen üblich ist.

Das Patenschaftsprogramm des BMFSFJ will neue Patenschaften fördern. Es spricht aber nichts dagegen, wenn Flüchtlinge und Engagierte, die sich bereits aus den Einrichtungen kennen, nun eine Patenschaft im engeren Sinne vereinbaren. Dies erleichtert viele Fragen der Auswahl und des Zusammenkommens von Patenschaften.

3.2 Potentiale, Grenzen und Gelingensbedingungen

Die unmittelbare persönliche Beziehung innerhalb einer Patenschaft, die die Patinnen und Paten zu einem anderen Menschen oder zu einer Familie eingehen, und die dabei direkt erlebte (Selbst)Wirksamkeit sind von hoher Attraktivität für viele Engagierte. Möglich wird dies überall dort, wo ehrenamtliche Begleitung auch von Hauptamtlichen gewünscht und als sinnvolle Ergänzung angesehen wird.

Die individuelle Unterstützung durch Weitergabe von Wissen und Erfahrung an die zu begleitende(n) Person(en) ermöglicht häufig eine intensivere und persönlichere Förderung als es allein die professionelle soziale Beratung und Betreuung vermag. Patenschaften haben hier eine wichtige kooperative Funktion und sind aus professioneller Sicht begrüßenswert.

Patenschaften greifen typische Motive für freiwilliges Engagement auf: eine sinnvolle, Freude bereitende Tätigkeit, das Zusammenkommen mit anderen Menschen sowie die Chance, die Gesellschaft im Kleinen aktiv mitzugestalten und eigene Kompetenzen einzubringen. Die Aufgaben der Patinnen und Paten sind verbindlich und anspruchsvoll. Gleichzeitig ist eine Patenschaft kein Amt auf Dauer. Der Zeitumfang ist in der Regel individuell gestaltbar und planbar. Patenschaften sind gerade für Menschen interessant, die von üblichen Formen freiwilligen Engagements in Einrichtungen und Diensten oder in Mitgliederorganisationen weniger angesprochen werden.

Menschen mit Migrationshintergrund, die selbst oder deren Familien nach Deutschland eingewandert sind, zeigten in anderen Mentoren- und Patenschaftsprojekten bereits großes Interesse. Sie können in der Regel die Situation der angekommenen Flüchtlinge gut verstehen und sprechen häufig ihre Sprache. Gleichzeitig sind sie in den Engagementangeboten der AWO bisher eher unterrepräsentiert. Das Patenschaftsprogramm hat daher durchaus das Potential, die interkulturelle Öffnung des bürgerschaftlichen Engagements in der AWO voranzubringen.

Für die zu begleitenden geflüchteten Menschen sind Patenschaften von hohem Wert. Patinnen und Paten bereichern ihren Alltag und vermitteln Wissen und Fähigkeiten in Feldern wie Bildung, Kultur und Gesellschaft. Patinnen und Paten helfen mit eigenen Erfahrungen und nehmen sich die Zeit, um gemeinsam Ziele zu setzen und Lösungen zu finden. Und geflüchteten Menschen erhalten die Möglichkeit sich aktiv einzubringen und ihre im Rahmen des Asylverfahrens passive Rolle zu überwinden.

Aus Sicht des Verbandes sind Patenschaften eine besonders anerkennenswerte und zu fördernde Engagementform. Bei guter Kooperation entsteht eine Situation, bei der alle Beteiligten gewinnen, die Engagierten ebenso wie die begleiteten Personen und die Einrichtungen und Dienste der AWO. Patenschaften ermöglichen Angebote, die sonst nicht vorhanden wären. Sie greifen die Idee einer aktiven Bürgergesellschaft auf, in der sich Menschen für andere Menschen einsetzen und solidarisch handeln. Patinnen und

Paten bringen Ideen, Netzwerke und Ressourcen ein und können Innovationen in der sozialen Arbeit anstoßen.

Ehrenamtliche Patenschaften haben aber auch Grenzen: Sie sind kein Hilfskonstrukt gegen prekäre Finanzierung sozialer Regelleistungen. Sie können keine professionellen Beratungsangebote, keine ambulanten oder stationären Hilfen ersetzen. Bei aller Wertschätzung ehrenamtlicher Qualität handelt es sich letztlich um Laienangebote. Patinnen und Paten sind in der Regel nicht pädagogisch oder psychologisch ausgebildete Menschen, die Patensituation darf sie nicht überfordern.

Damit die Vorteile und eine allseitige Zufriedenheit entstehen können, sind Gelingensbedingungen und Grenzen einer Patenschaft zu beachten. Hierzu einige allgemeine Leitgedanken für ehrenamtliche Patenschaften:

- Ehrenamtliche Patenschaften sind keine kurzfristige Intervention oder ambulante Hilfe. Sie erreichen ihre Wirkung nur, wenn alle Beteiligten ein entsprechendes Maß an Zeit einräumen. Ohne regelmäßige Treffen über einen längeren Zeitraum entsteht keine persönliche Bindung und wird kaum Wirkung erzielt.
- Patenschaften benötigen eine bestimmte Form der Unterstützung. Dabei sind auch die gegenseitigen Erwartungen beider Seiten zu thematisieren.
- Die Beteiligten in einer Patenschaft haben mitunter unterschiedliche Zielvorstellungen und Motive: Während eine Person längere Freundschaft erwartet, will die andere Person nur in der jetzigen Lebenssituation Hilfe bieten/haben. Ohne Reflexion möglicher Unterschiede entstehen leicht Missverständnisse und Unzufriedenheit.
- Typischerweise funktioniert eine Patenschaft als zeitliche Brücke, die in die Selbständigkeit des begleiteten Menschen oder in eine Freundschaft mündet und damit den Rahmen einer Patenschaft verlässt.
- Patenschaften sind ein niederschwelliges Angebot. Es handelt sich letztlich um Aktivitäten, die von Freiwilligen ohne berufsspezifische Ausbildung durchgeführt werden. Auch wenn die Erfahrung zeigt, dass Patinnen und Paten häufiger Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen sind, ist der Grad der Ausbildung jedoch keine Eingangsvoraussetzung.

- Patenschaften sind für Flüchtlinge ein Vehikel in die Gesellschaft und unterstützen die Integration. Gleichzeitig gelten aber die Grenzen des Ausländer- und Asylrechts. Es gilt Erwartungen auszuräumen, dass Patenschaften hier andere Regelungen oder Ausnahmen etwa im Hinblick auf das Bleiberecht erwirken können.
- Und letztlich: Das Matching - ein passende Zusammensetzung der Patenschaften auf beiden Seiten - ist eine elementare Voraussetzung für ihr Gelingen.

3.3 Auswahl von Patinnen und Paten

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen von Patenschaften sind die Ressourcen der Patinnen und Paten selbst. Wenn diese in ihrem Auftreten, ihrer psychischen Stabilität oder ihren Motiven nicht geeignet sind, scheitert jede Patenschaft. Eine gute Auswahl der Patinnen und Paten ist daher enorm wichtig. Sie sollten grundsätzlich Menschen sein, die

- aufgeschlossen gegenüber anderen Menschen, Lebensstilen und Kulturen sind,
- hoch motiviert sind, Flüchtlingen das Ankommen und die Integration in Deutschland zu erleichtern,
- selbst eine stabile Persönlichkeit besitzen,
- über soziale Kompetenzen verfügen,
- kommunikations- und kooperationsfähig sind,
- Kontakte zu anderen Institutionen, Vereinen und Personenkreisen haben,
- zuverlässig und selbständig sind
- und selbst bereit sind, Neues zu lernen.

Sofern es sich um Einzelpatinnen und -paten handelt, setzt das BMFSFJ deren Volljährigkeit voraus. Es sind auch Familienpatenschaften möglich, sofern ein volljähriges Familienmitglied als Hauptansprechpartner/in die Verantwortung übernimmt.

Wenn Patinnen und Paten im Rahmen ihrer Patenschaft Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ein Muss. Informationen hierzu sind im Kapitel *Kinderschutz: Führungszeugnis* enthalten. Weiter müssen Patinnen und Paten auch mit den geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes

vertraut sein (Regelungen von Altersgrenzen für Medien, Zeitgrenzen für Besuche öffentlicher Einrichtungen, Umgang mit Alkohol und Zigaretten).

3.4 Professionelle Begleitung und Koordination von Patenschaften

Die professionelle Begleitung der Patinnen und Paten hat die Aufgabe, zwischen den zu begleitenden Flüchtlingen, den Patinnen und Paten, den involvierten Einrichtungen/ Diensten und eventuell anderen Organisationen oder Behörden zu vermitteln. Aus der Perspektive des oder der Engagierten gedacht soll die Patenschaft ein als wirksam und sinnvoll erlebtes Engagement sein. Nur in regelmäßigen Gesprächen mit den Engagierten lässt sich feststellen, ob die Patenschaft hier auf einem guten Weg ist, ob Schwierigkeiten bestehen, Hilfe benötigt wird oder ob es gar sinnvoll ist, eine Patenschaft zu beenden.

Gesprächskreise mit Patinnen und Paten helfen, deren Rollen und die konkret erlebten Situationen zu reflektieren sowie grundsätzliche Probleme zu erkennen, die einer Lösung bedürfen. Die Begleitung muss ein angemessenes Verfahren dafür finden, auch im Hinblick auf den notwendigen Zeitaufwand. Denkbar sind z.B. für alle Patinnen und Paten verbindliche Treffen in größeren Zeitabständen. Hinzu kommen können zusätzlich monatliche Reflexionsgruppen, in denen Erfahrungen und Ideen ausgetauscht werden. Sie richten sich v.a. an Personen mit intensiverem Begleitungsbedarf. Offene Gespräche, Erlebnisberichte und Gelegenheiten voneinander zu lernen sind auch eine niederschwellige Form der Qualifizierung. Möglich wäre es, in diesem Rahmen auch den geflüchteten Menschen Raum zu geben, um ihre Erfahrungen einzubringen, Gutes zu bestärken und Verbesserungswürdiges zu verändern. Auch gemeinschaftliche Aktivitäten, Ausflüge und Treffen aller Patinnen/ Paten und Flüchtlinge können zur Begleitung gehören.

Dazu gehören außerdem Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, mit denen die Patinnen und Paten in ihrem Engagement unterstützt werden und mehr Handlungssicherheit erlangen. Informationen über Fluchtursachen oder das Asylsystem in Deutschland helfen auch, die Bedürfnisse und besonderen Belastungen der Flüchtlinge zu verstehen. Dabei können auch sinnvolle Unterstützungsmöglichkeiten wie die Begleitung zu Beratungs- oder Behördenterminen angesprochen werden.

Ob vermittelt in individuellen Gesprächen, Gesprächskreisen oder Fortbildungsveranstaltungen am Abend oder Wochenende - Patinnen und Paten sollten einige grundlegende Kenntnisse haben über:

- Fragen von Nähe und Distanz in Patenschaften,
- Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Hilfe,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Interkulturelle Kompetenz,
- Beendigung und Abschied einer Patenschaft,
- Grundzüge des Asylrechts bis hin zu Fragen von Einbürgerung und Abschiebung,
- Umgang mit chronischer Erkrankung und Traumatisierung,
- Überblick über das professionelle Unterstützungssystem in der Flüchtlingshilfe/ der Flüchtlingssozialarbeit,
- Umgang mit Minderjährigen in Patenschaften: Kindesschutz, Jugendschutz und Maßnahmen zum Selbstschutz.

Zur Vermittlung und Vernetzung empfiehlt es sich insbesondere, die Einrichtungen und Dienste der AWO hinzuziehen, z.B. der Migrationsberatung oder der Kinder- und Jugendhilfe.

Begleitung und Koordination sind von elementarer Bedeutung für das Gelingen der Patenschaften. Koordination bedeutet vor allem, die passgenauen Rahmenbedingungen für die Patenschaften zu organisieren. Begleitung richtet sich auf die praktische Unterstützung der einzelnen Tandems. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bewerbung, Auswahl und Qualifizierung der Patinnen und Paten,
- die Auswahl der zu begleitenden Person/en,
- das Matching beider Seiten,
- Begleitungsangebote für einzelnen Tandems sowie Gruppenangebote für alle Tandems,
- Maßnahmen zur Anerkennung des Engagements,
- Kontakte mit den zuständigen professionellen Einrichtungen und Diensten,

- Lobbyarbeit und Vernetzung,
- Angebote zum gelungenen Abschluss von Patenschaften,
- Rückmeldung von Zufriedenheit und Wirkung einholen.

Das hier Beschriebene beruht wesentlich auf Erfahrungen im Freiwilligenmanagement und in anderen Patenschaftsprogrammen. Entsprechende Informations- und Literaturhinweise sind im Anhang dieser Handreichung aufgeführt.

Um mit möglichen rechtsextremen Protesten umzugehen und sich etwa bei Neueröffnungen von Unterkünften oder bei entsprechenden Informationsveranstaltungen auf rassistische Äußerungen von Störern vorzubereiten, empfehlen wir die Hinweise der Mobilen Beratung gegen Rechts „Was tun, damit's nicht brennt?".[1]

3.5 (Selbst-)Schutz von Patinnen und Paten

Die Lebens- und Fluchtgeschichten von Flüchtlingen anzuhören, mitzufühlen, wenn Familienangehörige nicht nachkommen können oder zu erfahren, wie langwierig und belastend die lange Zeit des Asylverfahrens und des Lebens in einer Unterkunft ist, kann zu sehr emotionalen Situationen führen. Es ist wichtig, in einem geschützten Rahmen auch über die Grenzen von Verantwortungsübernahme und über das Wohlbefinden der Patinnen und Paten reflektieren zu können, um Überforderung zu vermeiden.

Dabei können folgende Aspekte angesprochen werden:

- Patenschaften sind ein zeitlich verbindliches Engagementformat, aber keine therapeutische Maßnahme für geflüchtete Menschen. Patinnen und Paten haben nicht die Aufgabe, sich täglich um diese zu kümmern.
- Eine Patenschaft soll nicht dazu führen, dass andere Alltagsbeziehungen zu Familie und Freunden zurücktreten. Die zu begleitenden Menschen sind nicht in alle persönlichen Lebensbereiche mitzunehmen.
- Die Patenschaft soll helfen, dass Flüchtlinge erkennen können, wo sie eigenständig Verantwortung im Alltag übernehmen und Entscheidungen treffen müssen. Dabei sind aus Sicht der Patinnen und Paten grundsätzlich auch Fehlentscheidungen zu

[1] http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/wastun_online.pdf

akzeptieren, solange diese keine schwerwiegenden nachteiligen Konsequenzen mit sich ziehen. Patinnen und Paten haben keinen Erziehungsauftrag.

- Ob Flüchtlinge in die eigene Wohnung mitgenommen werden sollten, ist aus verschiedener Hinsicht vorab gründlich zu bedenken: Patinnen und Paten öffnen damit ihre Privatsphäre und trauen sich möglicherweise später nicht, diese gegebenenfalls auch wieder zu schließen. Versicherungsrechtlich gesehen ist alles, was im Privatbereich geschieht weder von der AWO noch gesetzlich abgesichert. Einige Gliederungen der AWO schließen daher Privatbesuche aus und stellen stattdessen Räume zum gemeinsamen Kochen u.ä. zur Verfügung.

Aus Selbstschutzgründen ist es für Patinnen und Paten außerdem ratsam, zu einer Zeit nur eine Patenschaft auf einmal einzugehen.

3.6 „Do's and Dont's" – Balance zwischen Nähe und Distanz

Die Balance von Nähe und Distanz ist - nicht nur im Umgang mit Flüchtlingen - ein wichtiges Thema im Engagement.[2]

Do's	**Don't**
Empathie Einfühlungsvermögen: Nicht nur die Gefühle und Bedürfnisse des anderen nachvollziehen, sondern auch die damit zusammenhängenden Lebensumstände und Überzeugungen im Blick haben.	Mitleid Man findet die Situation, in der sich der andere befindet, schrecklich - man ist als Mitleidender selbst betroffen. Eine Grenze, die wichtig ist aufrechtzuerhalten, wird überschritten: Denn es handelt sich nicht um die eigene Situation, sondern um die des anderen.
Wenn die Person von ALLEINE aus der Vergangenheit / von Erlebtem erzählt: WERTEFREI zuhören.	NICHT aktiv nach Erlebtem / Vergangenem fragen.
	Nicht jede Geschichte glauben.

[2] Die aufgeführten Empfehlungen („Do's & Don`t") kommen von Pilar Madariaga, Leitung AWO Ehrenamtsagentur, Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

	Emotionale Reaktionen.
Helfen und unterstützen, wo Bedarfe sind (in Absprache mit den Ansprechpartnern).	Überengagement.
Angemessene Abgrenzung wahren.	Private Einladungen, private Räume zugänglich machen.
Gleichbehandlung.	Bevorzugung einzelner Personen (Geschenke, extra Zeit, etc…).
Flüchtling verhält sich auffällig: Information an die Mitarbeiter der Einrichtung oder ehrenamtliche Projektkoordination.	Eigenständig therapeutische Maßnahmen ergreifen oder gar selbst zum Therapeuten werden.
Flüchtling braucht rechtliche Beratung: Information an die Mitarbeiter der Einrichtung oder ehrenamtliche Projektkoordination.	Eigenständig rechtliche Maßnahmen ergreifen oder gar selbst zum Anwalt werden.
Feststellen von „Unordnung / Engpässen“ in der Einrichtung: Information und Kontakt über Mitarbeiter der Einrichtung oder ehrenamtliche Projektkoordination suchen.	Diskussion und Besprechung mit den Klienten, aktiv nach außen gehen, Presse, soziale Medien und Politik einschalten… .
Inanspruchnahme von Angeboten zu Gesprächsrunden, Einzelgespräche und Supervision.	Überforderung.
Focus auf dem „Hier und Jetzt“ und die gemeinsame Zeit / Tätigkeit.	Zuviel Bindung vermeiden (Person bleibt u.U. nicht vor Ort, ist nur begrenzte Zeit hier).
Fähigkeiten entdecken / fördern, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen.	Zu hohe Erwartungen (an sich selbst und an die Flüchtlinge).
Verbindlichkeit / Zuverlässigkeit / Termineinhaltung.	Plötzliches Beenden oder Ausfallen ohne Information an die Ansprechpartner/innen.
Einhaltung des Datenschutzes, Respekt vor der Privatsphäre / Situation.	Keine Fotos, Videos oder Postings in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter

	usw.).
Presseanfragen an Ansprechpartner weiterleiten.	Eigenständige Presse / Pressemitteilungen.
Absprachen mit Einrichtungsmitarbeitern und ehrenamtlicher Projektleitung.	Missachtung der Kompetenzen der Hauptamtlichen in der Einrichtung.

3.7 Besondere Problemlagen: Umgang mit Traumatisierung

Als Trauma werden belastende Ereignisse oder eine Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß bezeichnet, die eine tiefe Verstörung hinterlassen. Viele Flüchtlinge - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - haben in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht Schreckliches am eigenen Leib erfahren oder sehen müssen. Die Folgen einer Traumatisierung werden als posttraumatische Belastungsstörung bezeichnet. Psychologen weisen darauf hin, dass nicht jedes traumatische Erlebnis auch zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führen muss. Von Menschen verursachte Traumatisierungen wie Vergewaltigung, Kriegshandlungen oder Folter haben deutlich schlimmere Auswirkungen als Naturkatastrophen.

Untersuchungen über das Ausmaß an Traumatisierungen unter Flüchtlingen kommen je nach Herkunftsland, Fluchtursache und Fluchtroute und Faktoren wie Alter oder Geschlecht zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Bundespsychotherapeutenkammer geht nach einer Veröffentlichung vom September 2015 davon aus, dass mindestens die Hälfte der Flüchtlinge psychisch krank sei. Eine Studie der TU München ebenfalls von 2015 belegt, dass jedes fünfte syrische Flüchtlingskind unter den Folgen einer unverarbeiteten Traumatisierung leide. Folgen können von permanenter Nervosität, von Angstzuständen und Schlafstörungen bis zur schweren psychischen Erkrankungen reichen, die in Depression, Persönlichkeitsveränderung oder gar im Suizid enden können. Auch sind psychosomatische Folgeerscheinungen wie z.B. bestimmte oder diffuse Schmerzzustände typisch. Fehlende Integrationsangebote, das Gefühl des sozialen Ausschlusses und der Stigmatisierung haben schlimme Auswirkungen auf die Psyche und verstärken die Symptome.

Patinnen und Paten können angesichts dieser Problemlagen auf keinen Fall professionelle Hilfen ersetzen. Sie können bestenfalls eine Lotsenfunktion hin zu den zuständigen professionellen Diensten und Einrichtungen übernehmen.

Dennoch lässt sich das Thema Traumatisierung aus Patenschaften nicht ganz ausschließen. Der Umgang mit traumatisierten Menschen ist den meisten Menschen unvertraut und häufig mit der Sorge verbunden, etwas falsch zu machen. Mit für Laien geeigneten Informationen über Traumatisierung und mit Angeboten zur Reflexion kann der Unsicherheit und Überforderung aber durchaus begegnet werden. Nach einer Basisaufklärung müssen sich Ehrenamtliche in aller Regel keine Sorgen machen, im alltäglichen Umgang mit traumatisierten Menschen "Fehler" zu begehen. Im Gegenteil: Zeit mit einem Menschen zu verbringen oder z.B. die Möglichkeit zu haben, sich gemeinsam non-verbal über Malen oder Musik auszudrücken, ist nach Aussage von Betroffenen oft eine zusätzliche Hilfe.

Ehrenamtliche sind keine Therapeuten, können aber durch Gespräche, praktische Hilfeleistungen im Alltag und ihre Rolle durchaus eine positive therapeutische Wirkung haben. Zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen hat die Bundespsychotherapeutenkammer daher einige Empfehlungen für Flüchtlingshelfer/innen geschrieben,[3] von denen hier die Empfehlungen zum Umgang mit traumatisierten erwachsenen Flüchtlingen für haupt- und ehrenamtliche Helfer/innen zitiert werden:

- *Damit Menschen ihre traumatischen Erlebnisse verarbeiten können, sollten sie sich sicher und aufgehoben fühlen. Sie können ihnen dabei helfen.*
- *Sie sollten traumatisierte Flüchtlinge vor allem in dem Gefühl bestärken, dass sie jetzt weit entfernt von den Orten sind, an denen ihnen Schreckliches widerfuhr. Es hilft, wenn Sie ihnen immer wieder ausdrücklich sagen, dass im Moment keine Gefahr mehr besteht. Solch beruhigende Worte helfen auch, wenn Traumatisierte nachts aus dem Schlaf aufschrecken.*
- *Wenn traumatisierte Flüchtlinge von sich aus berichten, was ihnen geschehen ist, sollten Sie sich, wenn möglich, die Zeit nehmen und zuhören. Zeigen Sie Verständnis für Ängste, Verzweiflung und auch Wut. Lassen Sie sich berichten,*

[3]Quelle: http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BCchtlingshelfer/20160513_BPtK_RatgeberFluechtlingshelfer_deutsch.pdf

aber fragen Sie nicht zu sehr nach. Ohne professionelle Begleitung kann gerade das Erzählen schrecklichster Details Traumata aktivieren und verstärken.

- *Stellen Sie jedoch keine eigene Diagnose („Sie sind traumatisiert“). Akzeptieren Sie, wenn der Traumatisierte im Moment keine Hilfe annehmen will. Machen Sie keine Versprechen, die Sie nicht einhalten können („Die Behörden müssen Ihnen Asyl gewähren …“).*
- *Es hilft, wenn Sie die Flüchtlinge daran erinnern, was sie schon alles geschafft haben, welche Schwierigkeiten sie überwunden und was an Furchtbarem sie ausgehalten haben. Sie stärken damit das Selbstwertgefühl und die Zuversicht.*
- *Helfen Sie Traumatisierten dabei, sich einen regelmäßigen Tagesablauf zu schaffen, auch wenn dies zum Beispiel in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen schwierig ist. Die Menschen sollten regelmäßig essen, sich bewegen und zu festen Zeiten schlafen und aufstehen.*
- *Traumatisierte Menschen benötigen die Unterstützung durch andere Menschen. Raten Sie deshalb der Familie oder Freunden und Bekannten, sich stärker als bisher um den Traumatisierten zu kümmern und für ihn da zu sein. Die Nähe von vertrauten Menschen ist für ihn wichtig, auch wenn er sich stark zurückzieht.*
- *Wenn Sie merken, dass ein Flüchtling dauerhaft von wiederkehrenden Erinnerungen und Albträumen geplagt wird, schlagen Sie ein Gespräch mit einem Arzt oder Psychotherapeuten vor. Dies sollten Sie auch überlegen, wenn er häufig sehr schreckhaft, gereizt oder sogar aggressiv ist, niedergeschlagen wirkt und sich ständig von anderen zurückzieht.*
- *Als ehrenamtlicher Helfer wenden Sie sich bitte an einen Hauptamtlichen und berichten ihm von Ihren Eindrücken, insbesondere dann, wenn Sie befürchten, dass ein Flüchtling lebensmüde ist.*
- *Psychisch kranke Menschen drücken ihr Leiden sehr unterschiedlich aus. Die wenigsten traumatisierten oder depressiv erkrankten Menschen sprechen mit anderen über Gedanken, ihr Leben zu beenden. Seien Sie vorsichtig und holen Sie rechtzeitig professionelle Hilfe durch einen Arzt oder Psychotherapeuten. Notfalls bringen Sie ihn in ein psychiatrisches Krankenhaus oder rufen Sie einen Notarzt.*
- *Vielerorts gibt es auch spezielle Beratungs- und Behandlungszentren für traumatisierte Flüchtlinge, die über die nötige Erfahrung verfügen. Die dortigen*

Mitarbeiter können sich dann bemühen, die psychische Situation des Flüchtlings angemessen zu beurteilen und sie bei der Unterbringung oder im Asylverfahren zu berücksichtigen.

- *Achten Sie auch als ehrenamtlicher Helfer auf sich selbst. Setzen Sie sich zeitliche Grenzen. Suchen Sie für sich selbst Beratung und Unterstützung, wenn Sie das Gehörte belastet und es Sie überfordert. Wir kennen es aus Psychotherapien, bei denen Dolmetscher dabei sind, dass diese nicht selten stark darüber erschüttert sind, was sie übersetzen sollen. Die Hilfe von ehrenamtlichen Helfern ist großartig. Sie sollten bloß das Luftholen nicht vergessen.*

Eine deutliche Grenze für Patenschaften bilden schwertraumatisierte und psychisch erkrankte Flüchtlinge, deren Handlungs-, Kommunikations- und Wahrnehmungskompetenzen massiv beeinträchtigt sind.

Deutschland ist nach der aktuellen EU-Aufnahme-Richtlinie verpflichtet, die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen, die psychische, physische oder sexuelle Formen der Gewalt erlitten haben. Faktisch ist die Versorgung psychisch kranker Flüchtlinge in Deutschland jedoch unzureichend. Fachexperten/innen betonen zwar, dass nicht jeder Flüchtling eine traumaspezifische Therapie benötigt, kritisieren aber die geringe Anzahl von Therapieplätzen angesichts der großen Zahl traumatisierter Personen.

Informationen und Aufklärung über Traumatisierung können die Mitarbeiter/innen aus entsprechenden AWO Einrichtungen und Diensten bieten sowie Ärzte- und Psychotherapeutenkammern. Einige Kommunen haben inzwischen die psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessert und können ebenfalls Fachexpertinnen /-experten vermitteln.

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat außerdem den Ratgeber „Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind?“ erstellt. Dieser richtet sich an Eltern in Flüchtlingsfamilien und enthält Informationen darüber, wie sich traumatisierte Kinder je nach Alter verhalten. Anhand beispielhafter Situationen wird Eltern gezeigt, wie sie angemessen reagieren können. Übersetzungen ins Arabische und Englische liegen vor und sind im Internet zu finden unter:

http://www.bptk.de/publikationen/bptk-infomaterial.html

Bei diesen und anderen Materialien ist jedoch stets sorgfältig abzuschätzen, ob die Weitergabe an ehrenamtliche Patinnen und Paten sinnvoll ist oder zuerst als thematische Grundlage für einen Gesprächskreis über Themen, Rolle und Grenzen der Patinnen und Paten dient.

3.8 Auswahl von zu begleitenden geflüchteten Menschen

Mit der großen Zahl von Flüchtlingen, die Deutschland im Jahr 2014 und besonders 2015 erreichten, entstand ein zunächst recht einheitlicher Unterstützungsbedarf: Erst- und Notversorgung durch Lebensmittel, Kleidung und Schlafmöglichkeiten sowie die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Betreuung und Orientierung standen zunächst im Vordergrund. Ehrenamtliche Patenschaften sollen nun im nächsten Schritt Menschen aus der Erstversorgung heraus in integrationsfördernde Prozesse begleiten und Angebote machen, die deutsche Gesellschaft, Kultur und Sprache kennenzulernen.

Die Interessen der geflüchteten Menschen, ihre Motive, Sympathien und Vorstellungen müssen zwar nicht unbedingt identisch sein mit denen der Patinnen und Paten, sie sollten einander aber auch nicht konträr gegenüberstehen, damit die Patenschaft im Sinne eines Tandems funktioniert. Sich auf unsere Gesellschaft und Kultur einzulassen und die Sprache erlernen zu können, ist nicht nur eine Frage des vorhandenen oder nicht vorhandenen Interesses. Sie hängt auch damit zusammen, wie tief die Menschen von ihrer persönlichen Situation beeinträchtigt sind, z.B. weil ihre Angehörigen in Kriegsgebieten verblieben sind oder sich noch auf der Flucht befinden. Für den einen kann die Patenschaft eine Möglichkeit der Freizeitgestaltung, ein Weg zur Normalisierung und daher passend sein. Für den anderen hingegen kann es eine momentane Überforderung darstellen. Eine Auswahl der Flüchtlinge für eine Patenschaft ist auch aus diesem Grund wichtig.

Im Patenschaftsprogramm ist keine Altersuntergrenze für zu begleitende Flüchtlinge vorgesehen. Gemäß den rechtlichen Vorgaben haben für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge aber gesetzliche Vormundschaften oder Pflegefamilien den Vorrang. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen mit einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zusätzlich eine Patenschaft eingegangen wird, ist daher vorab mit der zuständigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und mit den gegebenenfalls vorhandenen gesetzlichen Vormündern zu besprechen.

Patenschaften sind kein Ersatz für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, sie können aber die Aufgaben sinnvoll flankieren, wenn Auswahl, Absprachen mit und Einbindung von Patinnen und Paten gut geregelt sind. Bekanntestes Modell sind Bildungspatenschaften, die die Schulzeit oder Ausbildung bei Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen unterstützen.

Sobald Minderjährige involviert sind, gelten selbstverständlich die gesetzlichen Maßgaben zum Kinderschutz.

Das BMFSFJ sieht in den Fördervorgaben keine Unterscheidung der Flüchtlinge nach Aufenthaltstiteln oder Herkunftsländern vor. Das Programm zielt auf Orientierung und Integration von Geflüchteten ab, was für einen längeren bis dauerhaften Aufenthalt von Bedeutung ist. Solange Flüchtlinge nicht wissen, ob sie in Deutschland eine Aufenthaltsperspektive haben und absehbar arbeiten und selbständig wohnen können, sind sie für die Themen und Prozesse im Rahmen von Patenschaften nicht unbedingt empfänglich. Ein Indikator für die Aufenthaltsperspektive ist faktisch das Herkunftsland. Fast alle Personen aus Syrien und zum großen Teil auch aus dem Irak werden aktuell als Flüchtlinge anerkannt. Dagegen erhalten Personen aus dem Balkan und Osteuropa im Grunde nie eine Anerkennung als Flüchtling. Sie verbleiben in Deutschland meistens nur unter der Maßgabe einer aufenthaltsrechtlichen Duldung und müssen mit ihrer Abschiebung rechnen.

Auch Flüchtlinge in der aufenthaltsrechtlichen Duldung benötigen Hilfe und Unterstützung. Allerdings sind die Zielsetzung des Patenschaftsprogramms und die damit verbundene Motivation von Engagierten nicht der geeignete Rahmen für diesen Personenkreis. Das Zustandekommen von Patenschaften sollte zusammen mit der zuständigen Flüchtlingsberatung/-sozialarbeit erfolgen, um eine gewisse Vorprüfung zu haben, welche Flüchtlinge oder Flüchtlingsfamilien in Frage kommen.

3.9 Themen einer Patenschaft

Eine Patenschaft soll sich aus Sicht des BMFSFJ modellhaft an einem gut funktionierenden, nachbarschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis orientieren. Rechtlich gibt es keine einschränkende Auflage für die Ausgestaltung einer Patenschaft. Vielmehr richtet sich diese an den Bedürfnissen der Flüchtlinge und den Möglichkeiten der

Patinnen und Paten als Integrationshelfer/innen und Alltagslotsen aus. Entsprechend breit sind die Themen, die in einer Patenschaft aufgegriffen werden können:

- Alltagsbegleitung und Orientierung, beispielsweise Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen;
- Unterstützung beim Spracherwerb, z.B. in Form regelmäßiger Treffen zum Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache, Hilfe bei der Suche nach einem Sprachkurs;
- Zurechtfinden im Straßenverkehr, Erkundung des ÖPNV, um die Mobilität der geflüchteten Menschen zu fördern;
- Erkundung von Einkaufsmöglichkeiten und gegebenenfalls gemeinsame Einkäufe für den persönlichen Bedarf;
- Erkundung von Schulen, Kitas, Freizeitmöglichkeiten, Vereinen, öffentlichen Spielplätzen, Flächen u.ä.;
- Gemeinsame Freizeitgestaltung wie bspw. Besuche von Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Stadtbesichtigungen;
- Unterstützung bei der Suche nach passenden Vereinen für sportliche, musische oder sonstige Aktivitäten;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, gegebenenfalls gemeinsame Wohnungsbesichtigung mit dem Ziel des Bezugs eigenen Wohnraums, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; eventuell auch Kontaktmöglichkeiten zu hilfsbereiten Nachbarn herausfinden, die im Notfall angesprochen werden können, wenn man selbst nicht vor Ort sein kann;
- Begleitung von frühkindlichen und schulischen Bildungswegen (Hausaufgabenbetreuung selbst leisten oder organisieren helfen, Lese- und Sprachförderung);
- Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Praktikumsplatz, Kontaktaufnahme zu ortsansässigen Firmen;
- Begleitung und Unterstützung bei beruflichen Praktika, Ausbildungen, Arbeitsgelegenheiten bzw. arbeitsfördernden Maßnahmen (besprechen des

Erlebten, Anforderungen und Erwartungen vermitteln, üben von berufsbezogenen Fachwörtern, Kontakt zu betrieblichen Ansprechpersonen).

Engagement findet grundsätzlich im öffentlichen Raum statt. Daher sollten viele Aktivitäten idealerweise gemeinschaftlich in entsprechenden Räumlichkeiten stattfinden. Gemeinschaftliche Aktivitäten stärken nicht nur den Zusammenhalt und bieten Flüchtlingen die Möglichkeit, sich aktiv auf Augenhöhe einzubringen, sie können auch die Engagementform Patenschaft stärker öffnen und bekannter machen.

Beispiele für gemeinsame Aktivitäten:

- Kochen,
- Gestalten von interkulturellen Gärten,
- Proben und Aufführen von Musik- oder Theaterstücken,
- Organisieren von Nachbarschaftsfesten,
- Ausflüge u.v.m.

3.10 Austausch und Vernetzung mit anderen Akteuren

Die mit der lokalen Begleitung und Koordination der Patenschaften beauftragten Personen sollten den Austausch mit anderen Patenschaftsangeboten suchen. Zu sehen, wie in der AWO aber auch außerhalb Patenschaften umgesetzt werden, hilft, die eigene Arbeit weiterzuentwickeln. Womöglich gibt es auch besondere lokale Hürden für ehrenamtliche Patinnen und Paten, die in einer gemeinsamen Initiative gegenüber kommunalen Institutionen angegangen werden können. Oder es entstehen Synergien wie z.B. gemeinsame öffentliche Veranstaltungen zur Würdigung der Patenschaften.

Mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen 2014/2015 haben viele Menschen eigene ehrenamtliche Initiativen in der Flüchtlingshilfe initiiert. Neue und selbstorganisierte Formen der Unterstützung sind dabei entstanden. Auch viele Wirtschaftsunternehmen zeigten ihr gezieltes Engagement für Flüchtlinge. Obgleich das Patenschaftsprogramm des BMFSFJ bei weitem nicht mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, um mit allen Akteuren vor Ort Kooperationen einzugehen, soll dies dennoch als Hinweis dienen, bezüglich Austausch und Vernetzung auch andere, nicht-wohlfahrtsverbandliche Akteure auf der lokalen Ebene zu berücksichtigen.

Vielen professionellen Einrichtungen in der sozialen Arbeit sind die Potentiale ehrenamtlicher Patenschaften noch nicht bekannt. Häufig wird mangelnde Abgrenzung zu hauptamtlichen Tätigkeiten unterstellt oder eine fehlende Fachlichkeit des Ehrenamtes kritisiert. Dabei bieten Patenschaften (nicht nur) in der Flüchtlingshilfe wichtige Beiträge und können einen Mehrwert für alle Beteiligten und die Gesellschaft insgesamt darstellen. Eine gute Begleitung und Koordination von Patenschaften schließt die genannten Befürchtungen regelmäßig aus. In der lokalen Lobby- und Netzwerkarbeit sollte das Patenschaftsprogramm daher aktiv beworben werden, um neue Einsatzorte und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Dies kann die Teilnahme an Freiwilligenbörsen, können Presseartikel, Präsenz auf Unternehmertagen u.v.m. sein.

4 Rechtliche Fragen

4.1 Ausländerrecht und Asylverfahren

Das Ausländerrecht und Asylverfahren ist eine komplexe Materie und kein Beratungsgegenstand für ehrenamtliche Patinnen und Paten – das deutsche Zuwanderungsgesetz sieht über 20 verschiedene Aufenthaltstitel vor. Im Asylverfahren ist die persönliche Anhörung des Flüchtlings von zentraler Bedeutung. Mit der Entscheidung sind nicht nur unterschiedliche Bleibeperspektiven und Rechtsansprüche verbunden, sondern auch unterschiedliche Fristen der Rechtsmitteleinlegung. Patinnen und Paten können Flüchtlingen helfen, Termine bei einer Flüchtlingsberatung zu finden und wahrzunehmen. Sie sollten Grundzüge des Ausländerrechts kennen, um die Situation von Flüchtlingen besser zu verstehen und auch Bedeutung des jeweiligen Aufenthaltsstatus einschätzen zu können. Inhalte von Informationsveranstaltungen können sein:

- Fluchtgründe / Situation in den Herkunftsländern;
- Einführung in das Asylrecht und Zuwanderungsgesetz: Asylverfahren und Aufenthaltstitel;
- Überblick Rechtsansprüche auf Arbeit, Ausbildung, Einbürgerung, Familiennachzug, Gesundheit, Integrationskurs, Schule, Sozialleistungen, Sprachkurs und Wohnen;
- Situation der Flüchtlinge vor Ort: Zahlen und Fakten;

- Positionen der AWO in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen;
- Handlungsmöglichkeiten und Grenzen für Patinnen und Paten;
- Beratungsstellen und Kooperationen vor Ort.

4.2 Versicherungsschutz

Ehrenamtliches Engagement bringt auch verschiedene Risiken mit sich. Daher ist es sinnvoll, die verschiedenen Risiken abzuwägen und eventuell zu versichern. Im Folgenden werden die für ehrenamtliche Patenschaften relevanten Versicherungsarten dargestellt.

4.2.1 Unfallversicherung

Unfälle gehören zu den häufigsten Versicherungsfällen und sind im Ehrenamt gesetzlich geregelt: Wer im Zuge seines Engagements einen Unfall erleidet, erhält von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse nach SGB VII Leistungen. Ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten können kostenlos über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert werden. Während in der AWO der Begriff Ehrenamt umfassend verwendet wird, unterscheidet die BGW zwischen Engagement als klassisches Ehrenamt in einem Wahlamt und Engagement als unentgeltliche Tätigkeit, versichert aber beides. Patenschaften werden nach Auskunft der BGW als unentgeltliche Tätigkeit betrachtet und können über die BGW daher ebenfalls kostenlos versichert werden. In der Regel schließen die Gliederungen der AWO einen Sammelvertrag zum Schutz der Engagierten ab. Dies ist häufig die BGW, kann aber auch mit anderen Versicherungen abgeschlossen werden.

Erkundigen Sie sich in Ihrer Gliederung, ob die Patenschaften mit berücksichtigt sind. Dabei ist auch der Versicherungsschutz der Flüchtlinge zu berücksichtigen: In gemeinsamen Aktivitäten engagieren sich diese ebenfalls, z.B. bei der Gestaltung eines interkulturellen Gartens. Gemeldet wird nur die Zahl der Engagierten, keine Namen. Der Träger sollte aber eine Liste seiner Engagierten führen, um im Schadensfall einen Nachweis vorlegen zu können.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.bgw-online.de

Folgend das Merkblatt der BGW zur gesetzlichen Unfallversicherung.

BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind

In Unternehmen, Einrichtungen,Verbänden oder Vereinen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens werden Personen aus ideellen und anderen Beweggründen tätig, ohne dafür ein Entgelt zu beziehen. Diese Personen stehen zu der Organisation, für die sie unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis. Dennoch sehen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VII den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis vor. Zur versicherten ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind; erfasst sind also auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten sowie Unfälle auf dem Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Falls eine geringe Aufwandsentschädigung - also kein Lohn oder Gehalt - gewährt wird oder die Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen/unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

Ehrenamtlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in dem Unternehmen bzw. der Institution ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehenes Ehrenamt wahrnehmen, z. B. als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder. Der Versicherungsschutz wird aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

Unentgeltlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen. Der Versicherungsschutz wird ebenfalls aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

Zum Kreis der unentgeltlich Tätigen gehören u. a.

a) Helfer/innen bei den von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege veranstalteten Sammlungen, unabhängig davon, welche Stelle die einzelnen Sammler beauftragt und wem das Sammelergebnis zugute kommt.

b) Sonntagshelfer/innen in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen, die an Wochenenden die Arbeitskräfte entlasten, in Stationen helfen oder in der Küche mithelfen.

c) Die im Rahmen der Krankhaus- und Altenheimhilfen tätigen Personen (Laienhelfer, Grüne Damen, Gelbe Damen, Krankenhausbesuchsdienst etc.), Leiter/innen von Selbsthilfegruppen u. a.

d) Im Sinne des Satzungszwecks mithelfende Personen, die unentgeltlich tätig werden.

4.2.2 Vereins-Unfallversicherung: Gruppenunfallversicherung

Eine betriebliche Gruppenunfallversicherung schützt umfassender als die gesetzliche Unfallversicherung und sieht z.B. Leistungen bei Wegeunfällen, Invalidität oder auch bei Todesfällen vor. Sie ist auch zeitlich umfassender („rund um die Uhr“), als die gesetzliche Unfallversicherung. Allen Vereinen wird zum Schutz der Ehrenamtlichen und zum Schutz vor Regressforderungen Dritter eine Gruppenunfallversicherung empfohlen. In der Regel haben die AWO Gliederungen eine Vereins-Unfallversicherung abgeschlossen. Im Patenschaftsprogramm ist zu prüfen, ob die Zahl der Patenschaften mit der versicherten Personenzahl abgedeckt ist, ob die zeitlichen Besonderheiten von Patenschaften berücksichtigt sind (Patenschaften treffen als Tandems ihre eigenen zeitlichen Verabredungen) und ob ggf. eine Nachmeldung/ Nachregelung nötig ist. Üblicherweise erfolgt die Gruppenunfallversicherung ohne Namensnennung. Da sich Flüchtlinge in gemeinsamen Projekten ebenfalls engagieren, sollten sie mit berücksichtigt werden.

4.2.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung sichert Versicherungsnehmer/innen vor Ansprüchen Dritter ab. Nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten werden durch eine bestehende private Haftpflichtversicherung abgedeckt. So sind Haftungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Vorstand zumeist bei privaten Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen. Die Gliederungen haben daher in der Regel zur Absicherung der ehrenamtlichen Vorstände eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit der Betriebshaftpflichtversicherung werden auch die ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb der Vorstände versichert, also Patenschaften. Möglicherweise ist die Zahl der Patenschaften bei der entsprechenden Versicherung nachzumelden. Mit der Versicherung ist auch zu prüfen, ob die Betriebshaftpflichtversicherung auch am Patenschaftsprogramm teilnehmende Flüchtlinge berücksichtigt.

Grundsätzlich ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung eine private Entscheidung und Bestandteil der Grundsicherung / des Regelsatzes. Nach Auskunft des BMFSFJ wäre die Finanzierung von Versicherungsbeiträgen aus dem Patenschaftsprogramm eine Besserstellung von Flüchtlingen gegenüber anderen Bedürftigen und ist daher nicht vorgesehen. Einige Versicherungen bieten den Bundesländern und Kommunen speziellen Versicherungsschutz für Flüchtlinge an. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist für

die Bundesländer und Kommunen keine Pflicht. Mitunter wird bei Versicherungen auch zwischen anerkannten und nichtanerkannten Flüchtlingen unterschieden. Erkundigen Sie sich hierzu vor Ort. Für die am Patenschaftsprogramm teilnehmenden Flüchtlinge sollte der Haftpflichtschutz von der AWO gewährleistet werden, um Komplikationen im Schadensfall zu vermeiden.

4.2.4 Vereinshaftpflichtversicherung

Eine Vereinshaftpflichtversicherung deckt wie die Betriebshaftpflichtversicherung Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegenüber der AWO geltend gemacht werden, ab. Sie ist für alle Vereine ohne Betriebshaftpflichtversicherung ein Muss. Gesetzlich ist eine Vereinshaftpflichtversicherung aber nicht vorgeschrieben. In der Regel haben die Gliederungen die Vereinshaftpflicht zusammen mit der Betriebshaftpflichtversicherung als Sammelversicherung abgeschlossen, um Engagement in allen Einrichtungen und Diensten und im Mitgliederbereich zu versichern. Gegebenenfalls ist im Patenschaftsprogramm zu prüfen, ob die Anzahl der Versicherten inklusive der ehrenamtlich aktiven Flüchtlinge anzupassen ist.

4.2.5 Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Nicht alle Veranstaltungen, die Vereine durchführen, sind auch durch die Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung abgesichert. Eine Vereinshaftpflichtversicherung deckt nur Schadensansprüche ab, die innerhalb der im Vereinszweck angegeben Aktivitäten entstehen können. Die Betriebshaftpflichtversicherung sieht wiederum nur die Absicherung von Schäden während des Betriebs vor. Damit fallen ehrenamtlich organisierte Nachbarschaftsfeste u.ä. leicht aus dem Versicherungsschutz. Im Vorfeld einer Veranstaltung, insbesondere wenn diese öffentlich zugänglich ist und auch beworben wird, sollte geklärt werden, wieweit bestehende Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen hier die Risiken mit abdecken. Gegebenenfalls sollte eine Erweiterung des Vertrages bzw. eine weitere Versicherung in Betracht gezogen werden.

4.2.6 Dienstreisekaskoversicherung / Dienstreiserahmenversicherung

Diese Versicherung sichert finanzielle Verluste von ehrenamtlich Engagierten ab, die ihr eigenes Auto nutzen. Im Falle eines Unfalls entstehen nicht nur Kosten durch den Unfallschaden (für den die Kaskoversicherung zuständig ist), sondern auch durch Selbstbeteiligung und Verlust im Schadenfreiheitsrabatt. Diese Kosten kann eine Dienstreiserahmenversicherung ausgleichen.

Es obliegt den Gliederungen, eine solche Versicherung abzuschließen. Ob der Abschluss für Patinnen und Paten sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden. Dies kann z.B. in ländlichen Räumen der Fall sein, wenn Fahrten zu einem Sprachkurs u. ä. stattfinden. Erkundigen Sie sich in Ihrer Gliederung, ob eine solche Versicherung für Ehrenamtliche vorliegt und klären Sie ehrenamtliche Patinnen und Paten gegebenenfalls über finanzielle Eigenrisiken auf.

4.2.7 Rechtschutzversicherung

Nicht alle Versicherungsfragen sind schnell und eindeutig zu klären. Eine Rechtsschutzversicherung hilft zur Durchsetzung von Ansprüchen, falls Patinnen und Paten in ihrem Engagement selbst Personen-, Sachschaden oder sonstigen Vermögensverlust erleiden oder auch Schadensansprüche gegen Patinnen und Paten von Dritten als Geschädigte geltend gemacht werden sollen.

Es obliegt auch hier den Gliederungen, eine solche Versicherung abzuschließen. Ob der Abschluss für Patinnen und Paten sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden. Erkundigen Sie sich in Ihrer Gliederung, ob eine Rechtsschutzversicherung für Ehrenamtliche vorliegt und klären Sie ehrenamtliche Patinnen und Paten gegebenenfalls über finanzielle Eigenrisiken auf.

4.3 Kinderschutz: Führungszeugnis

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sieht seit dem 01.01.2012 vor, dass die freien Träger der Jugendhilfe verpflichtet sind, von hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Kräften das sogenannte „erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ regelmäßig anzufordern. Die Geschäftsführerkonferenz der AWO hat beschlossen, die

gesetzlichen Vorgaben hierzu innerhalb des Verbandes konsequent umzusetzen. Dies gilt generell überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche in der Obhut der AWO befinden – also auch für das Patenschaftsprogramm für Flüchtlinge.

Für den Bereich der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zum Standard. Bei neben- und ehrenamtlichen Kräften sind jedoch immer wieder Unsicherheiten und Bedenken zu vernehmen:

- Werden ehrenamtliche Kräfte oder Freiwillige dadurch nicht abgeschreckt?
- Drückt sich in dieser Maßnahme nicht ein generelles Misstrauen gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus?
- Rechtfertigt das doch eher geringe Risiko so eine grundsätzliche Vorgehensweise?
- Ist es für alle Arbeitsbereiche überhaupt erforderlich und ab welchem Alter?

Mit diesen Fragen müssen sich die für die Begleitung von Patenschaften Verantwortlichen auseinandersetzen. Entscheidend in der Vermittlung ist eine klare Haltung des Trägers in diesen Fragen. Zwei Grundsätze sind hierbei von Bedeutung:

1. Die Anforderung zur regelmäßigen (Wieder-)Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist im Geltungsbereich des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom Gesetzgeber vorgegeben. Dieser Verpflichtung muss die AWO nachkommen. Darin drückt sich kein generelles Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden aus, sondern es ist eine rechtlich verpflichtende Schutzmaßnahme für die Kinder und Jugendlichen und für den Träger. Aus dem Grunde kann sie für niemanden ausgesetzt werden.
2. Ein Höchstmaß an Kinderschutz hat Vorrang vor allen anderen Interessen – diesem Grundsatz gegenüber verpflichtet sich die AWO. Aus dem Grunde gelten die Regeln zum erweiterten FZ für alle Arbeitsfelder, in denen Risiken für Kinder und Jugendliche existieren.

Patenschaften stellen per se den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses und einen intensiven Kontakt dar. Damit erfüllen Patenschaften im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes den Tatbestand eines erhöhten Risikos. Aus diesem Grund sollte von Patinnen und Paten grundsätzlich ein polizeiliches Führungszeugnis

eingefordert werden, wenn die Patenschaften mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder mit Flüchtlingsfamilien mit Minderjährigen erfolgt.

Werden ehrenamtliche Kräfte oder Freiwillige nicht durch diese Maßnahmen abgeschreckt?

Bestehende Untersuchungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen konsequent erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen eingeholt werden, bestätigen diese Sorge nicht. Die Maßnahme hat Menschen nicht abgeschreckt, das Engagement ist dadurch nicht kleiner geworden. Die Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche stehen in der Verantwortung für deren Unversehrtheit – so sieht es der Gesetzgeber und so müssen die Träger es umsetzen. Allein die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu dem Kind entscheidet über die Frage, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist oder nicht und nicht die Frage, ob jemand haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt/tätig ist (so sagt es auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zum Gesetz).

Ab welchem Alter ist die Maßnahme anzuwenden?

Die AWO Leitlinien zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis besagen, dass bei Personen ab einem Alter von 18 Jahren generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anzufordern ist, wenn Kriterien bezogen auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen erfüllt sind. Unter 18 Jahren treten bei der Entscheidung insbesondere die Frage des Altersunterschiedes und der Rolle und Funktion des engagierten Jugendlichen zu den betreuten Kindern und Jugendlichen als Kriterium in den Mittelpunkt der Entscheidung. Je „gleichaltriger“ und je „funktionsloser“ (geringes Abhängigkeitsverhältnis) der/die Betreuer/in im Verhältnis zu den betreuten Kindern und Jugendlichen ist, umso geringer ist die Erfordernis für ein erweitertes Führungszeugnis (bis hin zum Verzicht).

Im Rahmen des Patenschaftsprogramms sind Minderjährige als ehrenamtliche Patinnen oder Paten nicht vorgesehen, d.h. die Frage stellt sich daher lediglich im Rahmen von Familienpatenschaften. Es empfiehlt sich, die Rolle der Kinder bzw. Jugendlichen mit den erziehungsberechtigten Eltern zu besprechen: Übernehmen diese über den gesamten Zeitraum ein eigenständiges Engagement mit Flüchtlingskindern? Oder begrenzt sich ihre

Rolle mehr auf die Teilnahme am Engagement der Eltern? Im ersteren Fall ist ein polizeiliches Führungszeugnis sinnvoll, im zweiten Fall reicht eine Erklärung der Eltern.

Handhabung im Patenschaftsprogramm

Das Führungszeugnis kann nur von der Person selbst und nicht von der AWO beantragt werden. Dies mag für Ehrenamtliche bürokratisch und abschreckend wirken, ist aber aus Sicht des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte nicht anders möglich. Für ehrenamtlich Tätige ist die Beantragung kostenfrei.

Das Gesetz sieht bei neben- und ehrenamtlichen Kräften lediglich eine „Einsichtnahme“ in das Führungszeugnis vor (§ 72a Abs. 5 SGB VIII). Das Führungszeugnis selber darf nicht aufbewahrt (gespeichert) werden, sondern der Träger prüft, ob Eintragungen vorliegen. Es muss jedoch dokumentiert werden:

- die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verurteilt worden ist.

Die Prüfung bzw. das Ergebnis der Prüfung wird in einem Dokumentationsbogen festgehalten. Der Dokumentationsbogen verbleibt an einem nach datenschutzrechtlichen Vorgaben sicheren Ort beim Träger, d.h. der Zugriff auf den Dokumentationsbogen muss auf den für das Patenschaftsprogramm zuständigen Kreis begrenzt sein und die Ablage in einem verschließbaren Schrank erfolgen. Wenn die Patenschaft beendet wurde, ist die Dokumentation zu vernichten, spätestens nach drei Monaten.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für alle Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Dies betrifft beispielsweise:

- nebenamtliche Kräfte und Honorarkräfte,
- Aushilfs-/Springerkräfte,
- Beschäftigte mit einem geringen Stundenumfang,
- Honorarkräfte,
- Personen, die über SGB-II-Maßnahmen in der Jugendhilfe beschäftigt sind,

- Praktikanten/innen,
- Personen, die Sozialstunden ableisten,
- externe Dienstleister, z.B. Integrationshelfer, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, Lehrkräfte (Nachhilfe, Musikschule etc.), Selbständige im Bereich der Personenbeförderung(Fahrdienst).

Im konkreten Fall muss dann entschieden werden, ob Personen das Kriterium von hauptberuflich Beschäftigten erfüllen. Hier helfen Ihnen die Leitlinien der AWO für das erweiterte Führungszeugnis aus Schriftenreihe Theorie und Praxis von 2013[4].

Es existiert keine gesetzliche Vorschrift darüber, wie aktuell ein Führungszeugnis sein muss. Es ist quasi solange gültig, wie es derjenige gelten lässt, der es anfordert. Als Orientierung sollte gelten, dass das FZ nicht älter als drei Monate ist. Da es im Bereich der neben- und ehrenamtlichen Kräfte auch nur „eingesehen“ werden darf, kann es von den jeweiligen Personen in diesem Zeitraum auch mehrfach benutzt werden.

Bei Hauptamtlichen sollte eine Wiedervorlage spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Ggf. kann der Zeitraum verkürzt werden, sollte aber drei Jahre nicht unterschreiten. Mitarbeiter/innen, die bei der Einstellung ein Führungszeugnis gem. § 30 BZRG (einfaches Führungszeugnis) vorgelegt haben, brauchen nicht direkt ein erweitertes Führungszeugnis nachzureichen, sondern erst zum Wiedervorlagezeitpunkt. Bis dahin ist von ihnen eine Erklärung zu verlangen, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Straftaten anhängig ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese Regelung auch für ehrenamtliche Patinnen und Paten übernommen werden kann: Wenn diese im Rahmen ehrenamtlichen Engagements bereits ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben und ein Dokumentationsbogen hierüber existiert, reicht die Selbsterklärung aus. Dies mag sich bürokratisch anhören, ist aber im Sinne des Kinderschutzes und gesetzlich vorgesehen.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses offenbart allerdings nur rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Verurteilungen. Bereits vollendete Straftaten, die bspw. mangels Beweisen nicht in eine Verurteilung gemündet haben oder aber nie zur Anzeige gekommen sind, gehen daraus nicht hervor. Die Thematisierung von Kinderschutz in der

[4] http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Das-erweiterte-Fuehrungszeugnis.pdf

Vorbereitung und Begleitung von Patinnen und Paten ist unerlässlich. Bei Fragen helfen Ihnen die Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe in Ihrer Gliederung gerne weiter.

Im Folgenden finden Sie Vorlagen zur:

- Bestätigung des Trägers für die Beantragung,
- Erklärung der Paten/in bei bereits vorgezeigtem polizeilichen Führungszeugnis,
- Dokumentation zur Einsichtnahme,
- Verpflichtungserklärung für Einsichtnehmende,
- Merkblatt des Bundesministeriums für Finanzen zur Gebührenerhebung.

Name und Adresse der Einrichtung/des Trägers

Bestätigung gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZGR) zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige

Frau / Herr _____

Anschrift _____

Geburtstag _____

ist für den Träger _____

ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG.

Da es sich gemäß des „Merkblatts des Bundesamtes für Justiz vom 15. Oktober 2014“ um eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer „gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung“ handelt, wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

_____

Ort und Datum und Stempel der Einrichtung

Name und Adresse der Einrichtung/des Trägers

Erklärung

Frau / Herr _____

Anschrift _____

Geburtstag _____

Ich versichere, dass das Bundeszentralregister keine Eintragungen wegen eines Straftatbestandes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 StGB bzgl. meiner Person vorweist. Ich versichere, dass gegen mich kein Ermittlungsverfahren wegen eines Straftatbestandes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich werde die Einrichtung / den Träger der AWO in dem ich mich ehrenamtlich engagiere sofort darüber informieren, wenn eine Ermittlung bzw. ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Im Falle der Unterlassung bin ich darüber informiert, dass strafrechtliche Konsequenzen allein von mir zu tragen sind.

_____

Ort, Datum und Unterschrift

Name und Adresse der Einrichtung/des Trägers

Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche/r Pate/in _____

Anschrift _____

Geburtstag _____

Der/die oben genannte hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist liegt kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vor.

Diese Dokumentation wird zu den Akten der Einrichtung / des Trägers genommen und nicht an Dritte weitergegeben. Sie wird spätestens drei Monate nach Ende der Patenschaft vernichtet/gelöscht. Kommt es zu keiner Patenschaft, ist diese Dokumentation unverzüglich zu löschen.

Ort und Datum: _____

_____ _____

Unterschrift der Patin / des Paten Unterschrift des Einsichtnehmenden

Verpflichtungserklärung über den Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich (Vor- und Zuname) _____

Geboren am _____

wohnhaft in _____

bin bei der AWO _____

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Rahmen des Patenschaftsprogramms für Flüchtlinge beauftragt. Ich verpflichte mich

1. zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme sämtlicher in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragener Straftatbestände,
2. keine personenbezogenen Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis),
3. die für die Einrichtung / den Träger rechtsverantwortliche Geschäftsführung / den Vorstand bei Kenntnisnahme eines Eintrags in einem erweiterten Führungszeugnis nach §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches unverzüglich zu informieren,
4. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Beauftragung zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können.

Diese Erklärung wird an einem sicheren Ort in der Personalabteilung / des Vorstands verwahrt.

Ort und Datum _____

Unterschrift (Vor- und Zunahme) _____

Bundesamt
für Justiz

Merkblatt
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG[1] genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

[1] Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion" (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung** in Papierform **an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche **berufliche** Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

5 Anhang: Ausgewählte Informations- und Literaturhinweise

Akademie Management und Politik der Friedrich-Ebert-Stiftung: Freiwilligen-Engagement professionell gestalten. Engagierte und aktive Freiwillige gewinnen und beteiligen. 3. Auflage, Bonn 2013.

http://www.fes-mup.de/veroeffentlichungen/broschueren/freiwilligen-engagement-professionell-gestalten.html

AWO Bundesverband: Freiwilliges Engagement in der Flüchtlingshilfe. Berlin 2015. http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/Freiwilliges_Engagement_in_der_AWO_Fluechtlingsarbeit_final.pdf

AWO Bundesverband: Das erweiterte Führungszeugnis - Leitlinien der AWO für die Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Behindertenhilfe. Berlin 2013.

http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Das-erweiterte-Fuehrungszeugnis.pdf

AWO Bundesverband: Online Handbuch Mitgliederarbeit. Mitglieder und Mitarbeiter/innen erhalten die Zugangsdaten über ihre jeweilige Gliederung. Online seit 2015, fortlaufende Aktualisierung.

http://www.awo-onlineservices.org

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. MUB124-I (10/14).

https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/Ges_Unfallversicherung_fuer_ehrenamtlich_unentgeltlich_taetige_Personen_Merkblatt_MuB124_Download.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Justiz: Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis. Stand: 15. Oktober 2014.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus, Evangelische Akademie zu Berlin und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin: Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Sammelunterkünften für Geflüchtete. Online-Handreichung „Was tun, damit's nicht brennt?" 2014.

http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/wastun_online.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Aktion zusammen wachsen" – Bildungspatenschaften stärken, Integration fördern. Verschiedene Publikationen und Informationsmaterialien zum Thema Patenschaften und Mentoringprojekte. Berlin / Köln 2015.

http://www.aktion-zusammen-wachsen.de/publikationen/publikationsverzeichnis.html

Bundespsychotherapeutenkammer: Ratgeber für Flüchtlingshelfer - Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen? Berlin 2016.

http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BCchtlingshelfer/20160513_BPtK_RatgeberFluechtlingshelfer_deutsch.pdf

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.: Informationen und Materialien für das Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen" in den Wohlfahrtsverbänden 2015 /2016.

http://fluechtlingshelfer.info